Allgemeine Verkaufsbedingungen für

Pflanzkartoffeln 2024

ANFANGEN

Inhaltsangabe

1. Branchenbedingungen 3

2. Haftung 3

3. Höhere Gewalt 4

4. Kartoffelzüchterrecht 5

5. Bezahlung 5

6. Verrechnungsberechtigung 6

7. Vermittlung durch den ATC 6

8. Anzuwendendes Recht und Verjährungsfristen 7

1. Branchenbedingungen

1.1. Auf alle Verträge, wobei Aviko Potato Pflanzkartoffeln an Dritte verkauft, im Folgenden "der Vertragspartner" genannt, finden die allgemeinen Verkaufsbedingungen für Pflanzkartoffeln Aviko Potato Anwendung. Außerdem gelten zusätzlich, sofern sie nicht mit dem Vertrag und den allgemeinen Verkaufsbedingungen für Pflanzkartoffeln Aviko Potato strittig sind, die Allgemeinen Handelsbedingungen für Saatkartoffeln 2018 mit dem dazu gehörenden Schlichtungsreglement (festgelegt von der NAO, LTO, VAVI und NAV), im Weiteren „Branchenbedingungen" genannt. Die allgemeinen Verkaufsbedingungen für Pflanzkartoffeln von Aviko Potato und die allgemeinen Handelsbedingungen für Pflanzkartoffeln von 2018 mit zugehöriger Schiedsgerichtsordnung wurden der anderen Vertragspartei bei Vertragsabschluss überreicht und sind zum Lesen, Downloaden und Ausdrucken auf der Website **www.avikopotato.nl** erhältlich. Die Vertragspartei erklärt mit dem Abschluss eines Vertrags mit Aviko Potato, in dem auf die allgemeinen Verkaufsbedingungen für Pflanzkartoffeln verwiesen wird, die allgemeinen Verkaufsbedingungen für Pflanzkartoffeln von Aviko Potato und die allgemeinen Handelsbedingungen für Pflanzkartoffeln von 2018 mit zugehöriger Schiedsgerichtsordnung zu besitzen, zu kennen, zu akzeptieren und diese zu beachten.

1.2. Alle Konflikte werden durch ein Schiedsgerichtsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Branchenbedingungen geschlichtet. Die Schlichtung erfolgt im ersten und zweiten Ansatz in Wageningen und in niederländischer Sprache. Das Schlichtungsbüro (die Stichting Geschillen in de Landbouw c.a.) hat seinen Sitz in NL- 6700 AE Wageningen, Postbus 245 (**info@iar.nl**, Tel.: +31-(0)317-424181, Fax: +31- (0)317-424313).

1.3. Neben den Bestimmungen in Artikel 1.1 und 1.2 hat Aviko Potato im Hinblick auf Forderungen, die nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum angefochten wurden, immer das Recht, den Vertragspartner vor das Gericht in Rotterdam (Niederlande) zu laden

2. Haftung

2.1. Die Haftung von Aviko Potato ist auf den niedrigeren Betrag der folgenden beiden Beträge beschränkt: Der Rechnungsbetrag der Waren, auf den sich die berechtigte Beschwerde und der Schaden beziehen oder ein Betrag in Höhe von

25.000,00 €. Aviko Potato ist niemals für indirekte Schäden, Folgeschäden und Ertragsausfälle haftbar.

2.2. Aviko Potato wäscht und schneidet kein Pflanzgut. Wenn der Vertragspartner gewaschenes und/oder geschnittenes Pflanzgut wünscht, muss er dafür selbst nach der Lieferung und somit nach dem Eigentumsübergang auf ihn, sorgen. Das Waschen und/ oder Schneiden von Pflanzgut erfolgt immer auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners. Aviko Potato ist niemals für Schäden haftbar, die durch Quarantänekrankheiten entstehen, darunter Braun- und Ringfäule sowie Chitwoodi.

2.3. Sie erklärt, die Pflanzkartoffeln nach dem Erhalt im Sinne der Checkliste des „Brancheprojekt(es) zur Verbesserung der Pflanzgutqualität" zu lagern und zu behandeln. Wird davon abgewichen, dann erlischt das Recht der Vertragspartei, die Qualität der gelieferten Pflanzkartoffeln zu rügen sowie Aviko Potato in diesem Zusammenhang haftbar machen zu können.

3. Höhere Gewalt

3.1. Alle Verkäufe von Aviko Potato erfolgen unter Erntevorbehalt. Wenn aufgrund einer hinter den Erwartungen zurückbleibenden Ernte bezüglich der Menge und/oder Qualität der Kartoffeln, wozu auch die Annahmeverweigerung durch dazu befugte Instanzen zählt, weniger Produkte zur Verfügung stehen als bei Vertragsabschluss angemessenerweise erwartet werden durfte, hat Aviko Potato das Recht, die durch Aviko Potato verkauften Kartoffelmengen dementsprechend zu verringern. Hiervon ist u. a. die Rede, wenn die von Aviko Potato aufgrund von Kartoffelzüchterverträgen eingekauften Produkte unzureichend sind, um allen Abnehmern von Aviko Potato zu entsprechen. Durch die Lieferung dieses somit verringerten Menge erfüllt Aviko Potato vollständig seine Lieferverpflichtungen. Aviko Potato ist in diesen Fällen nicht zu einer Ersatzlieferung verpflichtet und auch nicht haftbar für jegliche Schäden.

3.2. In Ergänzung zu den Branchenbedingungen kann sich Aviko Potato auf höhere Gewalt berufen bei Streik, Arbeitsunterbrechung, höhere Gewalt der Zulieferanten, staatlichen Maßnahmen und/oder Vorschriften, die eine Einhaltung erschweren, verzögern oder verhindern, Mangel an Transportmitteln, Problemen auf den Transportwegen, Unterbrechung der Lieferung von Energie und Produkten, unzureichendem Vorrat durch beispielsweise Wetterumstände und Krankheiten sowie durch technische Störungen.

3.3. Während einer Situation aufgrund höherer Gewalt ist Aviko Potato berechtigt, seine Verpflichtungen auszusetzen. Wenn von Aviko Potato aufgrund höherer Gewalt angemessenerweise nicht mehr verlangt werden kann, dass Aviko Potato seinen Verpflichtungen nachkommt, was in jedem Fall bei einer Situation aufgrund höherer Gewalt von länger als 30 Tagen der Fall ist, ist Aviko Potato berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass jemand ein Recht auf Schadenersatz hat.

4. Kartoffelzüchterrecht

4.1. Der Vertragspartner muss die Pflanzkartoffeln ausschließlich selbst pflanzen für den Anbau von Speisekartoffeln und muss die gesamte Ernte an Aviko Potato liefern. Der Vertragspartner darf die Pflanzkartoffeln nicht (weiter) verkaufen.

4.2. Der Vertragspartner erteilt Aviko Potato, ihren Vertretern und dem (eventuellen) Lizenzhalter der Kartoffelsorte durch den Abschluss des Kaufvertrages das Recht, alle Parzellen, auf die das Pflanzgut gepflanzt wurde sowie die (vorübergehende) Lagerung des Pflanzgutes zu kontrollieren und zu testen. Der Vertragspartner muss auf erstes Anfordern die betreffenden Parzellen anweisen.

4.3. Beim Kauf von züchterrechtlich geschütztem Pflanzgut ist der Vertragspartner verpflichtet, kontrollierenden Instanzen, die im Namen des Halters des Züchterrechtes Kontrollen durchführen, direkten Zugang zu seinem Betrieb und den Kartoffeln zu gewähren, entweder auf dem Land oder im Lager. Der Vertragspartner muss dabei auch Einsicht in die für die Untersuchung relevanten Unterlagen, darunter auch Rechnungen, gewähren.

4.4. Wenn Aviko Potato in ein Verfahren über das Züchterrecht oder andere industrielle und/oder geistige Eigentumsrechte verwickelt ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, uneingeschränkt mit Aviko Potato zusammenzuarbeiten, hierzu zählt auch das Sammeln von Beweismaterial.

5. Bezahlung

5.1. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, muss der Vertragspartner die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum begleichen, auch wenn die Waren nach der Lieferung beschädigt oder verloren gegangen sind. Wenn der Vertragspartner nicht rechtzeitig zahlt, gerät dieser in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.

5.2. Aviko Potato hat jederzeit das Recht, den Vertragspartner um eine Sicherheit mittels einer Bankgarantie zu ersuchen. Sollte der Vertragspartner die Bankgarantie nicht innerhalb der von Aviko Potato gesetzten Frist leisten, hat Aviko Potato das Recht, den Vertrag auszusetzen und/oder aufzulösen und einen vollständigen Schadenersatz vom Vertragspartner zu verlangen.

5.3. Aviko Potato bleibt Eigentümer der gelieferten Waren, bis der Vertragspartner den Gesamtbetrag, den er Aviko Potato schuldig ist, beglichen hat. Der Vertragspartner erteilt Aviko Potato durch den Abschluss des Kaufvertrages unwiderruflich Zustimmung und Vollmacht, die Betriebsgelände und Gebäude des Vertragspartners zu betreten, um seinen Eigentumsvorbehalt auszuüben und die gelieferten Waren zurückzunehmen.

5.4. Offen stehende Rechnungen dürfen Aviko Potato und Gesellschaften aus der Aviko Potato-Gruppe jederzeit mit den Forderungen verrechnen, die der Vertragspartner gegenüber Aviko Potato oder Gesellschaften aus der Aviko Potato-Gruppe hat oder haben wird, wie z.B. Forderungen aufgrund gelieferter Kartoffeln.

6. Verrechnungsberechtigung

6.1. Aviko Potato und all ihre Konzerngesellschaften sind befugt, alles, was der Vertragspartner und die mit dem Vertragspartner verbundenen (juristischen) Personen gegebenenfalls einforderbar einem oder mehreren von ihnen schulden, mit dem zu verrechnen, was Aviko Potato und/oder ihre Konzerngesellschaften dem Vertragspartner und den mit ihm verbundenen (juristischen) Personen (einforderbar) schuldet/schulden. Die Verrechnungsberechtigung gilt (abweichend von Artikel 6:127 Absatz 3 niederl. BGB) somit auch, wenn Forderungen und Verbindlichkeiten in voneinander getrennte Vermögen fallen.

7. Vermittlung durch den ATC

7.1. Wenn zwischen Aviko Potato und dem Lieferanten über die Durchführung der Verträge, auf die diese Bedingungen Anwendung finden oder im Zusammenhang mit Folgeverträgen, ein Rechtsstreit entsteht und dieser nicht gütlich beigelegt werden kann, kann die zuerst handelnde Partei den ATC beauftragen, als Vermittler aufzutreten. Die Partei muss dazu einen schriftlichen Antrag beim ATC unter Angabe des Konflikts und mit der Bitte, in diesem zu vermitteln, unter folgender Adresse einreichen: ATC, p. A. Aviko Potato, Postbus 171, NL-8250 AD Dronten, E-Mail **aardappeltelergroep@avikopotato.nl**.

7.2. Das ATC wird nach dem Erhalt eines solchen Antrags aus seiner Mitte drei Mitglieder bestimmen, worunter das Mitglied, das die Region, in der der Betrieb des Lieferanten seinen Sitz hat, vertritt. Diese Mitglieder werden versuchen, nachdem sie die Parteien angehört bzw. ihnen die Gelegenheit gegeben haben, ihren Standpunkt zu erläutern, die Parteien zu einem Vergleich zu bewegen. Die Kosten für diese Vermittlung werden von Aviko Potato und dem Lieferanten zu gleichen Teilen getragen.

7.3. Sollte es den Mitgliedern des ATC nicht gelingen, die Parteien zu einem Vergleich zu bewegen, bzw. sollten die Parteien oder eine der Parteien die Möglichkeit einer Vermittlung durch den ATC nicht in Anspruch nehmen wollen, muss ein Konflikt, unter Ausschuss des Zivilgerichts, beigelegt werden durch ein Schiedsgerichtsverfahren, gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Branchebedingungen.

8. Anzuwendendes Recht und Verjährungsfristen

8.1. Der Vertragspartner ist - bei Androhung der Verwirkung seiner Rechte, darunter das Recht, ein Schiedsgerichtsverfahren zu beantragen - verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten, nachdem sich herausgestellt hat, dass die Parteien keine gütliche Einigung erzielen können, das Schiedsgerichtsverfahren zu beantragen. Die Frist von zwei Monaten beginnt, nachdem entweder a) die Mediation oder die Vermittlung durch den ATC abgebrochen wurde, ohne dass zwischen den Parteien ein vollständiges Einvernehmen erzielt werden konnte oder b) eine der Parteien der anderen mitteilt, dass sie keine Mediation oder Vermittlung durch den ATC wünscht.

8.2. Auf alle mit Aviko Potato abgeschlossenen Verträge findet ausschließlich das niederländische Recht Anwendung. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtsübereinkommens finden keine Anwendung. Jede Forderung des Vertragspartners an Aviko Potato verjährt - außer, wenn die Forderung aufgrund der anzuwendenden Branchenbedingungen eher verjährt - nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Forderung entstanden ist.

8.3. Bei Unterschieden zwischen dem niederländischen Text dieser Bedingungen und Übersetzungen dessen sowie bei der Auslegung dieser allgemeinen Bedingungen überwiegt der niederländische Originaltext. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder anfechtbar sind, bleiben die anderen Bestimmungen unberührt und tritt eine neue Bestimmung, die durch Aviko Potato formuliert wird und der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung möglichst nahe kommt, an ihre Stelle.

www.avikopotato.nl

Besucheradresse
De Dommel 28
8253 PL Dronten
The Netherlands

Postanschrift
Postbus 171
8250 AD Dronten
The Netherlands

T. +31 (0)321 32 80 80
E. **mail@avikopotato.nl**